



Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Bundesamt für Energie

Versand an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Winterthur, 15.05.2024

## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Ökostrom Schweiz vertritt als Fachverband die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 130 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl von gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050+. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), das als Brennstoff, Treibstoff oder zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Vergärung von Hofdünger ist derzeit die wichtigste anerkannte und messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft.

### **Einleitende Bemerkungen**

Einige Energieversorger zeigen grosses Interesse an Schweizer Biogas aus der Landwirtschaft bzw. an dessen ökologischem Mehrwert. Ökostrom Schweiz engagiert sich stark dafür, unabhängige Produzenten und Energieversorger zu beiderseitigem Vorteil zusammenzubringen. Dieser Markt steckt noch in den Kinderschuhen, entwickelt sich aber äusserst dynamisch. Die Ausführungsbestimmungen im erläuternden Bericht zur VHBT in der vorliegenden Entwurfsform schränken die Vermarktungsmöglichkeiten stark ein und stellen den inländischen Handel mit dem ökologischen Mehrwert von Biogasanlagen grundsätzlich infrage.

### **Übermässigen Markteingriff rückgängig machen**

Auf Basis von Art. 3 des Verordnungsentwurfs in Verbindung mit den Ausführungen des erläuternden Berichtes wäre künftig ein getrennter Handel von Biogas HKN und physisch eingespeistem Gas ausgeschlossen.

Dies hätte zur Folge, dass eine getrennte und freie Vermarktung des ökologischen Mehrwerts des Biogases (HKN) – wie im heutigen System über die Clearingstelle für erneuerbare Gase oder wie im

Stromhandel – nicht mehr möglich wäre. Das wäre ein erheblicher Markteingriff und der Handel von inländischem Biogas würde dadurch stark beeinträchtigt. So müssten bei Belieferung Dritter (z.B. gebietsfremder Gasversorger) zusätzlich zu den Biogas-HKN auch physische Gasmengen vom Produzenten über den Zwischenhändler zum Gasversorger geliefert werden. Wir befürchten, dass hierfür Transportkapazitäten im Netz gebucht und zusätzlich Durchleitungsgebühren an die Netzbetreiber entrichtet werden müssten. Dies verkompliziert den Biogashandel in der Schweiz und verteuert den Handel wie auch das Produkt unnötigerweise. Der Biogas-Zwischenhandel würde de facto zum Erliegen kommen.

Für die Entwicklung neuer Biogasprojekte ist ein funktionierender und freier Handel des ökologischen Mehrwertes (Zertifikatehandel / HKN-Handel) unabdingbar. Durch die vorgeschlagene, schwerwiegende Einschränkung des inländischen Handels sieht Ökostrom Schweiz den von Politik und Gasbranche gewollten Zubau von inländischem Biogas akut gefährdet.

Aus diesem Grund fordert unser Fachverband, dass die Möglichkeit der getrennten Vermarktung des ökologischen Mehrwertes im HKN-System – analog zur aktuellen Abwicklung über die Clearingstelle erneuerbare Gase – beibehalten wird. Das wäre zugleich kongruent zu den Lösungsansätzen bezüglich des HKN-Handels im Strombereich sowie bezüglich des Handels von importierten Biogas-HKN aus dem Ausland.

## Änderungsanträge zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

### Art. 3 - Pflichten der Eigentümer von Herkunftsnachweisen

<sup>1</sup> Wer Brenn- oder Treibstoffe verkauft, muss die zugehörigen Herkunftsnachweise auf das Konto der Abnehmer *des physischen Energieproduktes oder der Käufer der Herkunftsnachweise* übertragen, sofern die Herkunftsnachweise nicht entwertet werden müssen.

#### Begründung, Kommentare

Um juristische Sicherheit zu erlangen, dass die heutige Handelspraxis nicht verschärft, sondern gleichbleibend wird, beantragt Ökostrom Schweiz eine Präzisierung von Art. 3 VHBT. Die Formulierung soll explizit sicherstellen, dass die getrennte Vermarktung von Biogas-HKN und physisch eingespeistem Biogas auch in Zukunft möglich ist.

Eine detaillierte Begründung liefert nachfolgender Antrag betreffend eine Anpassung des erläuternden Berichtes:

#### Erläuternder Bericht der VHBT

##### Kap. 1: Grundzüge der Vorlage (Seite 2):

«Werden die mittels HKN bei der Vollzugsstelle erfassten Stoffe verkauft, muss der Verkäufer ~~auch~~ die entsprechenden HKN auf das Konto des Abnehmers *der physischen Stoffe oder der Käufer der HKN* überweisen. *Der Abnehmer des HKN (ökologischer Mehrwert) muss nicht mit dem Abnehmer des physischen Energieproduktes (Energienmenge) identisch sein. Damit wird bezweckt, dass die HKN den Besitzfluss des physischen*

~~Stoffs und damit näherungsweise den physischen Stofffluss abbilden. Ein reiner Zertifikatshandel ohne den Verkauf einer Energiemenge ist damit nicht möglich.»~~

#### **Kap. 5: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen - Art. 3 Abs. 1 VHBT (Seiten 4 und 5):**

~~«Der Verkäufer (z.B. Produzent) kann seine HKN entweder an den Käufer des physischen Energieproduktes übertragen oder losgelöst vom physischen Energieprodukt über den Zwischenhandel oder direkt an einen Endkunden (z.B. Gasabnehmer, Gasverbraucher) verkaufen. Über die Vollzugsstelle (HKN-Register) wird gewährleistet, dass die gehandelten Energie- und HKN-Mengen bilanziell übereinstimmen. Die HKN sollen den Besitzfluss des physischen Stoffs und damit näherungsweise auch den physischen Stofffluss abbilden. Deshalb müssen beim Verkauf von Brenn- und Treibstoffen auch die zugehörigen HKN mitgeliefert werden. Die Menge an mitgelieferten HKN hat dabei der zwischen Verkäuferin und Erwerberin vereinbarten Energiemenge zu entsprechen. Ein reiner Zertifikatshandel ohne den Verkauf einer Energiemenge ist nicht zulässig. Beim Handel von Biogas über das Gasnetz heisst das, dass der Verkauf von Biogas ohne einen effektiven Verkauf von Gas (Erdgas-Biogasgemisch) nicht möglich ist.»~~

#### **Begründung, Kommentare**

- Heute ist die getrennte Vermarktung des ökologischen Mehrwerts von Biogas und physisch eingespeistem Biogas über die Clearingstelle möglich und somit gängige Handelspraxis. Gemäss Entwurf VHBT und den Ausführungen des erläuternden Berichts würde der Biogas-HKN-Zwischenhandel de facto zum Erliegen kommen. Das gilt auch für Gasversorger, die gebietsfremde Gasversorger oder Endverbraucher beliefern möchten. Die meisten Gasversorger haben in der Regel keinen Bedarf für die gesamte HKN-Menge eines gaseinspeisenden Produzenten und sind auf einen Zwischenhandel angewiesen.
- Eine Verunmöglichung des getrennten Handels würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen, da ein getrennter HKN-Handel für importiertes Biogas möglich ist, aber bei inländisch produziertem Biogas nicht.
- Im Strombereich ist eine getrennte HKN-Vermarktung ebenfalls gängige Praxis. Es wäre nur konsequent, wenn für erneuerbare Gase eine vergleichbare Lösung umgesetzt würde.
- Mit einer Verschärfung würden Hindernisse aufgebaut respektive würde der politisch gewollte (Motion Wismer-Felder [22.3193](#), «Biogasanlagen sollen ihr Gas als Biomethan verkaufen können») Zubau von einheimischen gaseinspeisenden Biogasanlagen beeinträchtigt oder gar verunmöglichlicht.
- Auch bei der getrennten Vermarktung via Zwischenhandel ist ausreichend gewährleistet, dass die Biogas-HKN näherungsweise den physischen Stofffluss abbilden. Über die Vollzugsstelle (HKN-Register) kann zudem sichergestellt werden, dass die gehandelten Energie- und HKN-Mengen bilanziell übereinstimmen.

#### **Art. 8 – Meldung zu statistischen Zwecken**

<sup>2</sup> Produzenten von Biogas, die über einen Wärmezähler verfügen, müssen der Vollzugsstelle jährlich Folgendes melden:

- a. die gesamte produzierte Wärme in kWh aus dem am Standort der Anlage hergestellten Biogas;
- b. an Dritte verkaufte Wärme in kWh, ~~einschliesslich die Angabe der belieferten Endverbrauchergruppe.~~

#### **Begründung, Kommentare**

Bereits heute melden die Biogasproduzenten dem Bund die produzierten und extern verkauften Wärmemengen. Die zusätzliche Meldepflicht von Endverbraucherdaten ist unnötig. Je nachdem, ob

es sich um datenschutzrelevante Angaben handelt oder nicht, müsste der Anlagenbetreiber zudem bei der Gruppe der Endverbraucher das Einverständnis einholen, inwieweit die entsprechenden Daten weitergegeben werden dürfen. Dies würde zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen und Unsicherheiten schaffen. Wir beantragen daher, diese zusätzliche Bestimmung in Buchstabe b) zu streichen.

## Änderungsantrag zur Energieverordnung (EnV)

### **Art. 5 Abs. 1 Bst. e Anforderungen an die Verwendung von Herkunftsnachweisen *streichen***

#### **Begründung, Kommentare**

Mit dieser Bestimmung räumt sich das UVEK die Möglichkeit ein, Anforderungen an die Verwendung von Herkunftsnachweisen zu erlassen, ohne diese näher zu umschreiben oder die Absicht dazu zu erklären. Um einen ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Einsatz zu gewährleisten, muss die Verwendung von Herkunftsnachweisen den Verbrauchern überlassen bleiben. Insbesondere ist von einer Beschränkung der Herkunftsnachweise auf bestimmte Verbrauchssektoren ausdrücklich abzusehen.

## Änderungsantrag zum Anhang 3 der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Ökostrom Schweiz begrüsst, dass für bereits im Stromregister registrierte Anlagen keine Registrierungsgebühren erhoben werden. Die Gebührenobergrenze ist jedoch insgesamt hoch angesetzt, insbesondere angesichts der im Strombereich deutlich günstigeren Transaktionsgebühren. HKN werden im Inland durchaus mehrfach weitergegeben, was bei Gebühren von CHF 0.2/MWh unverhältnismässig teuer werden kann. Ökostrom Schweiz fordert deshalb eine Senkung der Obergrenze für die Transaktionsgebühren pro MWh im Brenn- und Treibstoffbereich. Als Vergleichsbasis bieten sich die Transaktionsgebühren im Strombereich an.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahme unserer Änderungsvorschläge. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ronan Bourse  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Albert Meier  
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Politik